



Turnverein Vinelz

Fusion DR/TV; 2.2.2001
Ergänzung; 4.2.2005
Erneuerung; 4.2.2011

STATUTEN

In diesen Statuten sind die Funktionen jeweils in männlicher Form aufgeführt, diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Vinelz.

Name, Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Neutralität

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland. Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

Zugehörigkeit

Alle Turnenden, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Turnjahr bezahlt haben, sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

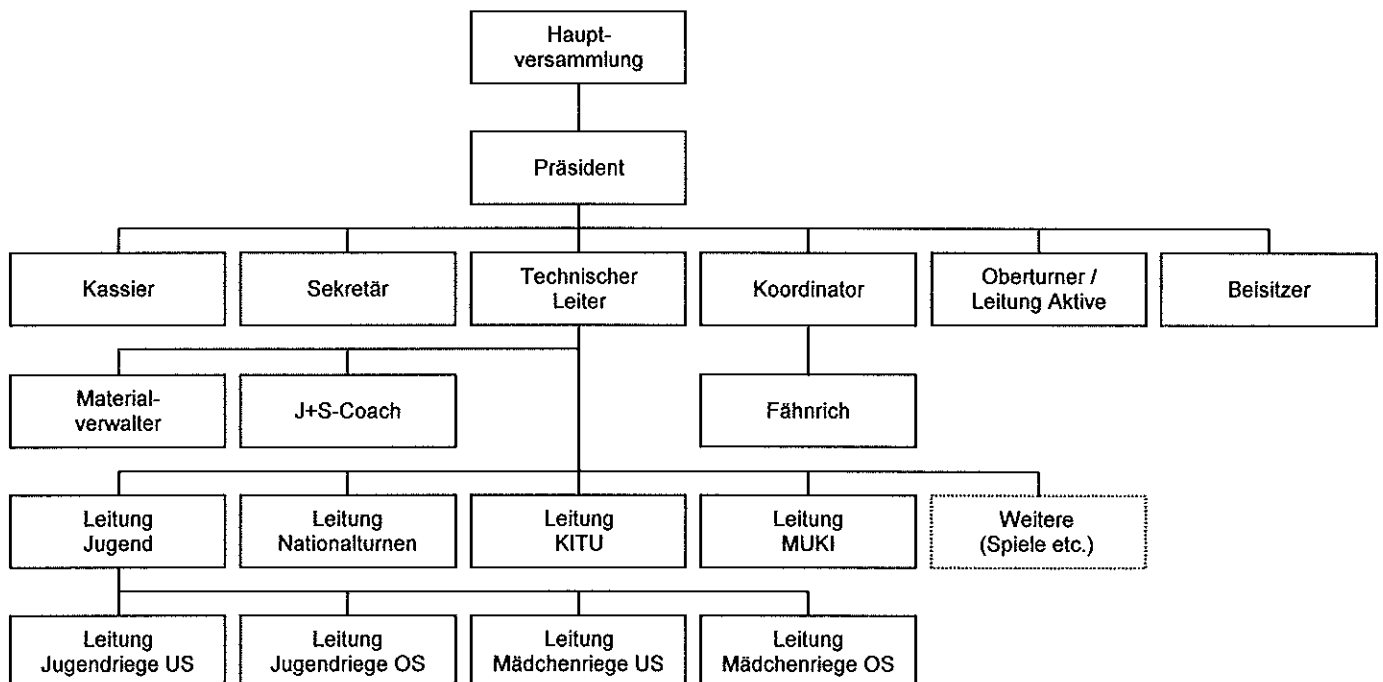
Versicherung

III. Vereinsstruktur

Art. 4

Dem Verein gehören an

Bestand, Riegen



IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 5

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Mitglieder-
kategorien

Art. 6

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Turnverein finanziell unterstützt. Gönner werden auf einer separaten Liste aufgeführt.

Gönner

Art. 7

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 8

Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den VS, befreit aber nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

Austritt

Art. 9

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 11

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 12

Eintritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Mutationen

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von einzelnen Stimmberechtigten zum VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Ehrenmitglieder

V. Pflichten und Rechte

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beachtung der Statuten

Art. 15

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statutenabgabe

Art. 16

Sämtliche Mitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

Art. 17

Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Befreiung von der Beitragspflicht

Art. 18

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Anspruch auf Vereinsvermögen

VI. Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung HV
- Vereinsversammlung VV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- Technische Kommission TK
- Spezialkommissionen SK
- Revisoren RS

Organe

Hauptversammlung

Art. 20

Die HV als oberstes Organ findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

Termine und Zusammensetzung

- a) Aktivmitgliedern (Teilnahme obligatorisch)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 21

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, techn. Leiters und der einzelnen Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Leiterentschädigungen und Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 22

Anträge an die HV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 23

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Dieses hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Einberufung Beschlussfähigkeit

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche HV

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusion, für welche 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig sind und im Falle einer Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

TurnstandArt. 26

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern sowie den aktivturnenden Ehrenmitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

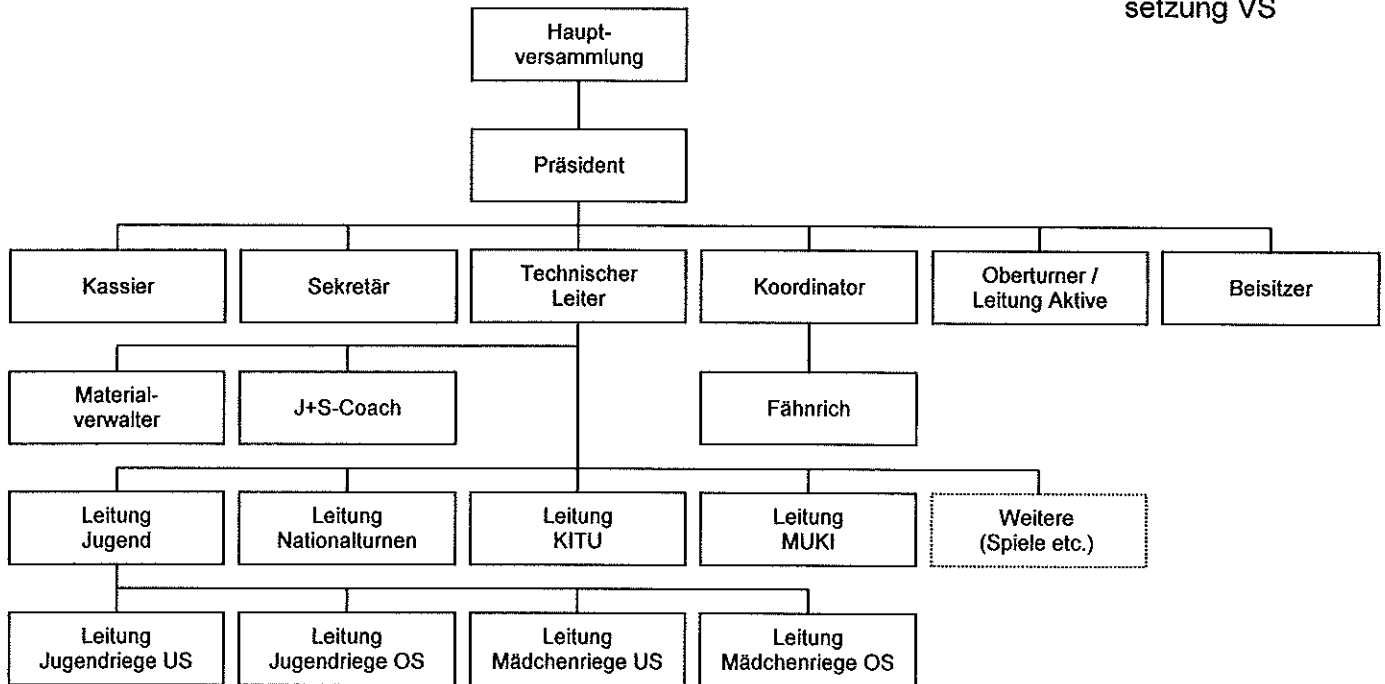
Zusammensetzung TS

Vorstand

Art. 27

Der VS setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung VS



Art. 28

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Art. 29

Der Vizepräsident ist eines der Vorstandsmitglieder. Das Amt des Vizepräsidenten wird jeweils bei der Neuzusammensetzung des Vorstandes zugewiesen.

Vizepräsident

Art. 30

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sämtliche VS-Mitglieder sind wiederwählbar.

Amtsdauer

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Ersatzwahlen

Art. 31

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VS-Mitglieder als notwendig erachtet. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Einberufung

Art. 32

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsberechtigung

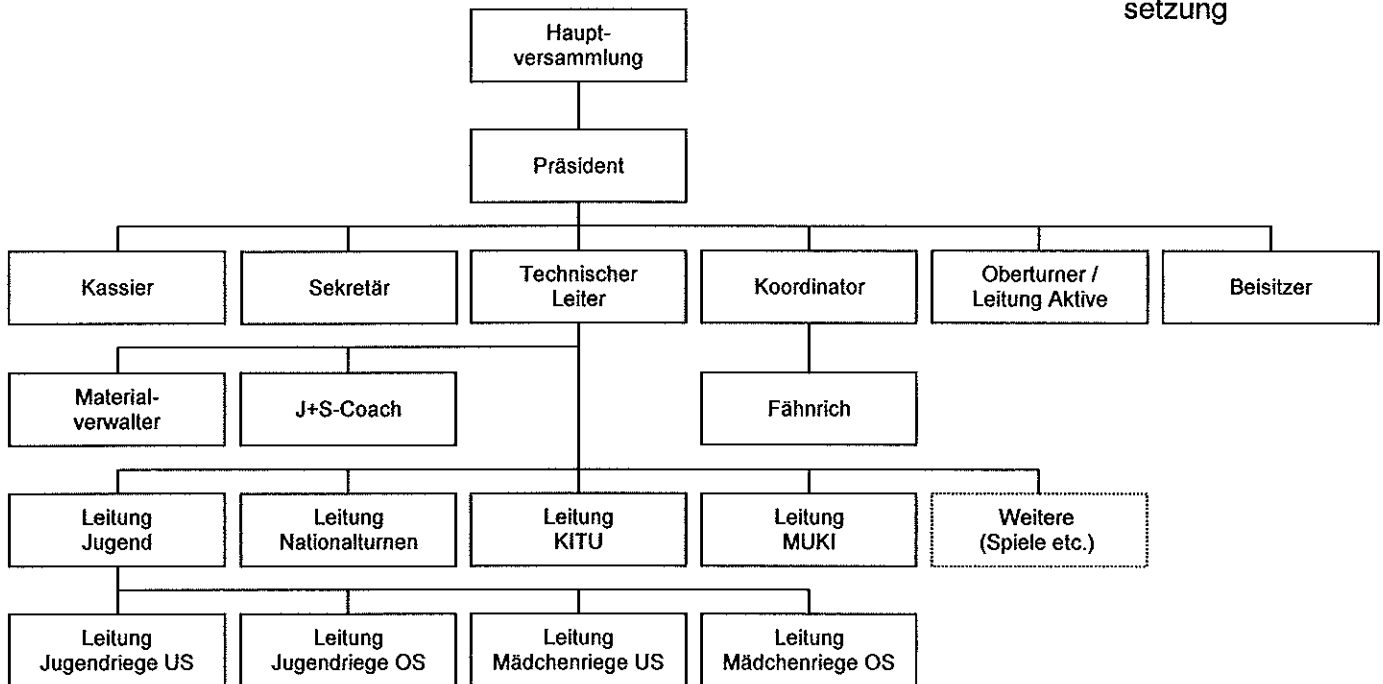
Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 33

Die TK setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammen-
setzung



- Der Technische Leiter ist das Bindeglied zwischen administrativer Vereinsführung (VS) und technischer Vereinsführung (TK). Er ist hauptverantwortlich für die technische Führung des Vereins.
- Eigenständige Riegen oder Sektionen sind durch deren Verantwortlichen in der TK vertreten. Als eigenständige Riege wird eine Vereinigung verstanden, welche eine Sportart ausübt, die in keiner anderen Riege als Teil vorkommt und deshalb in eigenen, unabhängigen Trainingseinheiten ausgeübt wird.
- Temporäre Riegen oder Unterriegen (z.B. Gymnastik oder Geräte bei den Aktiven) sind dem jeweiligen Riegenleiter unterstellt.
- Die TK setzt sich nicht immer aus der gleichen Anzahl Mitglieder zusammen. Die Mitgliederzahl wird je nach den jeweiligen Bedürfnissen angepasst.

Verantwortung

Eigenständige
Riegen/Sektionen

Temporäre Rie-
gen
Mitgliederzahl

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähig-
keit

Art. 34

Die Obliegenheiten der TK sind:

Aufgaben

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampftätigkeiten der Aktivriegen.
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS.
- Turnerische Organisation und Überwachung der Aktiven Riegen, die dem Verein angehören.
- Überwachung der Weiterbildung der Leiter.

Art. 35

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

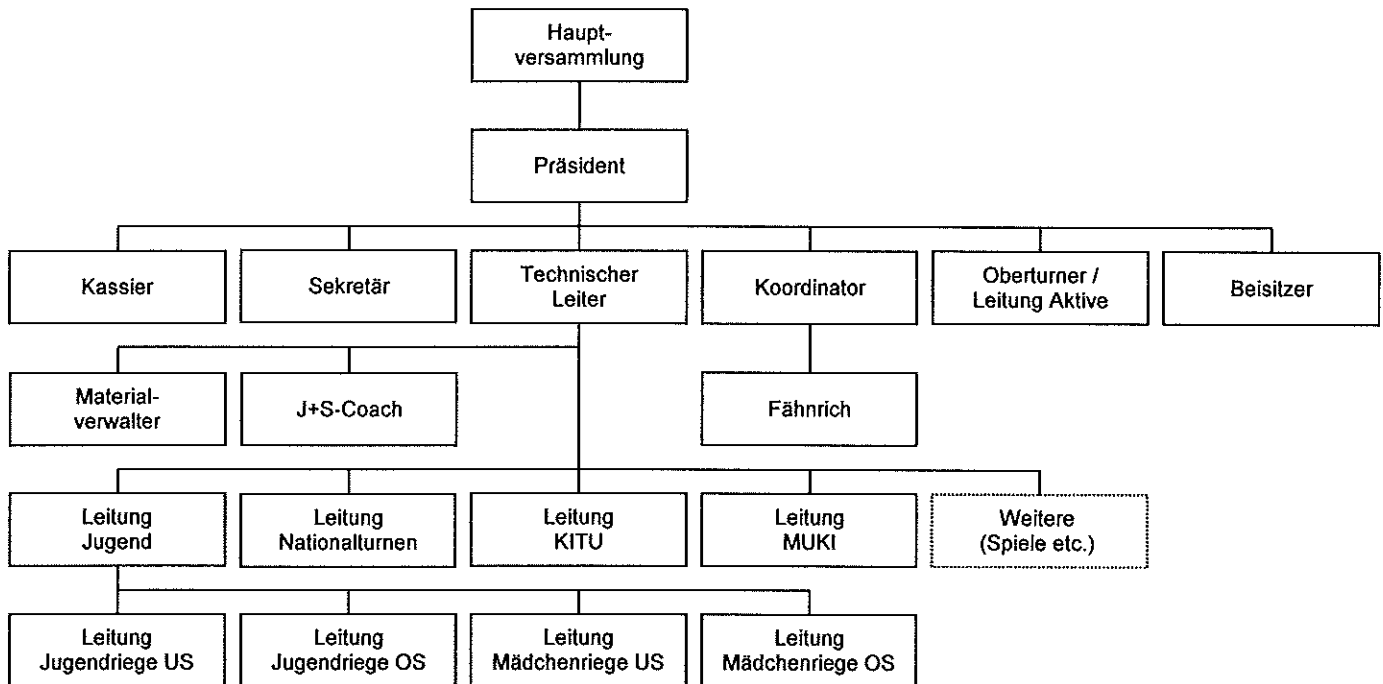
Einberufung

Jugendkommission

Art. 36

Die JUKO setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammen-
setzung



- Der Leiter der JUKO ist das Bindeglied zwischen der Technischen Leitung (TK) des Vereins und der Leiter Jugendriegen. Er ist hauptverantwortlich für die Führung der Jugendriegen und Jugendleiter.
- Die Jugendriegen sind durch deren Leiter im JUKO vertreten. Als Jugendriegen werden nur Riegen berücksichtigt, welchen ausschliesslich schulpflichtige Kinder und Jugendliche angehören.
- Temporäre Riegen oder Unterriegen (z.B. Gymnastik oder Geräteturnen) sind dem jeweiligen Riegenleiter unterstellt.
- Die JUKO setzt sich nicht immer aus der gleichen Anzahl Mitglieder zusammen. Die Mitgliederzahl wird je nach den jeweiligen Bedürfnissen angepasst.

Verantwortung

Jugendriegen

Temporäre Riegen
Mitgliederzahl

Die JUKO ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 37

Die Obliegenheiten der JUKO sind:

Aufgaben

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampftaktivitäten.
- Vorschläge an die TK über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Jugendturntagen.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an die TK.
- Turnerische Organisation und Überwachung der Jugendriegen, die dem Verein angehören.
- Überwachung der Weiterbildung der Leiter.

Art. 38

Die JUKO versammelt sich, wenn es der Leiter der Jugendkommission oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

SpezialkommissionenArt. 39

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

Spezialkommissionen

RevisorenArt. 40

Die 2 Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre und sie sind wiederwählbar.

Aufgaben

VII. VerwaltungArt. 41

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Je 1 Exemplar geht an das Präsidium des Turnvereins.

Protokoll

Art. 42

Die Detailaufgaben des VS und TK sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 43

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig, für den Erlass der Pflichtenhefte der VS.

Zuständigkeit

Art. 44

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

Art. 45

Dokumente werden wie folgt aufbewahrt:

- Protokolle von Versammlungen
- Berichte von Wettkämpfen und Anlässen
- Jahresberichte
- Ranglisten von Wettkämpfen
- Protokolle von Sitzungen
- Kassabelege
- Vereinskorespondenz
- Dokumente über die Organisation von Anlässen

ewig
ewig
ewig
ewig
mind. 10 Jahre
mind. 10 Jahre
mind. 5 Jahre
mind. 5 Jahre oder
bis ein gleicher Anlass
erneut durchgeführt wird.

Aufbewahrung

VIII. Finanzen

Art.46

Das Rechnungsjahr schliesst auf den 31.12., das Vereinsjahr auf die jeweilige HV. Geschäftsjahr

Art. 47

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 48

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an von den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialbeschaffung
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist

Art. 49

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen Beitragspflicht

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (zur Hälfte)

Art. 50

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind. Vermögens-anlage

Art. 51

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV. Fonds, Stiftungen

Art. 52

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein. Verwaltung, Fonds und Stif-tungen

Art. 53

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Haftbarkeit

IX. Auflösung des Vereins

Art. 54

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 55

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Vinelz in Verwahrung zu geben, zugunsten neuzugründender Vereine mit gleichem Zweck und Ziel.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 56

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegeauflösung

X. Übergangsbestimmungen

Art. 57

Die bisherigen Freimitglieder behalten auch nach dem Inkrafttreten dieser Statuten den Status „Freimitglied“ auf Lebzeiten.

Übergangsbestimmung

XI. Inkrafttreten

Art. 58

Diese Statuten wurden an der HV vom 4. Februar 2011 genehmigt und sie ersetzen diejenigen vom 4. Februar 2005. Sie treten nach der schriftlichen Bestätigung durch den Turnverband Bern Seeland in Kraft.

Inkrafttretung

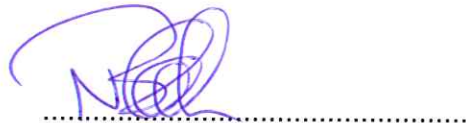
Vinelz, 4. Februar 2011

Für den Turnverein Vinelz:

Die Präsidentin des Turnvereins:



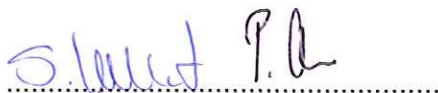
Die Sekretärin des Turnvereins:



Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband Bern Seeland genehmigt.

Für den Turnverband Bern Seeland:

Das Co-Präsidium:



Die Sekretärin: